

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1961
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4 / 4967

Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Datenschutzmängeln insbesondere auch im Land Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1961 vom 08.08.2007

Nach Presseberichten vom 01. und 02. August 2007 beabsichtigt die EU-Kommission, die Bundesrepublik Deutschland wegen Mängeln der Datenschutzaufsicht für die Privatwirtschaft u.a. im Land Brandenburg vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen. Demnach sei bei der Kontrolle des Datenschutzes in Unternehmen die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden nicht hinreichend gewährleistet, wenn die Datenschutz-Aufsichtsbehörde für den Bereich der Privatwirtschaft in die Organisation des Landes-Innenministeriums eingebunden ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit liegen der Europäischen Kommission im Hinblick auf die in der Vorbemerkung genannte Problematik Beschwerden vor?
 - a) Wer sind die Beschwerdeführer und
 - b) was sind die wesentlichen EU-rechtlichen Argumente?

2. Inwieweit genügt die nach § 25 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes der Landesdatenschutzbeauftragten eingeräumten Befugnis, Beanstandungen auszusprechen, dem gemeinschaftsrechtlichen Erfordernis einer wirksamen Einwirkungsbefugnis im Sinne des EU-Rechts?
 - a) Inwieweit genügt die Einbindung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in der Privatwirtschaft in das Ministerium des Inneren der ausdrücklichen Vorgabe von Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG, dass die Kontrollstellen für die Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrzunehmen haben?
 - b) Inwieweit ist der in vorstehender Frage genannten Richtlinie die Forderung zu entnehmen, dass die Kontrollstellen für Datenschutz keinerlei Weisungen unterworfen sein dürfen und ihre Entscheidungen nicht durch politische Instanzen beeinflusst oder abgeändert werden können?

Datum des Eingangs: 11.09.2007 / Ausgegeben: 17.09.2007

- c) Mit welchen anderen EU- und/oder bundesrechtlichen Normen kollidiert die Einbindung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in der Privatwirtschaft in das Ministerium des Inneren?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Einbeziehung sämtlicher rechtspolitischer Erwägungen sowie bei teleologischer Auslegung insbesondere der einschlägigen EU-Richtlinie(n) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes!)

3. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung für die Einführung einer einheitlichen unabhängigen Datenschutzkontrolle im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich durch die Landesbeauftragte für Datenschutz?

- a) Inwieweit würde die Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht im öffentlichen und im nichtöffentlichen Bereich bei der Landesbeauftragten für Datenschutz Synergieeffekte für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen in Datenschutzfragen erzeugen?
- aa) Inwieweit würde die Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht insoweit der Rechts-Transparenz dienen,
- bb) inwieweit der Einfachheit und Zügigkeit der Durchsetzung des Datenschutzbedürfnisses betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie von Unternehmen?
- cc) Inwieweit könnte die Landesbeauftragte für Datenschutz den vorhandenen technischen und datenschutzrechtlichen Sachverstand auch für die Beratung und Kontrolle des Datenschutzes in der Privatwirtschaft einsetzen?
- dd) Inwieweit würde die Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht im öffentlichen und auch nichtöffentlichen Bereich bei der Landesdatenschutzbeauftragten der Optimierung der Verwaltung im Bereich des Ministeriums des Inneren dienen, und zwar,
- aaa) zugunsten von Personaleinsparungen in welchem Umfang,
- bbb) zugunsten von Mitteleinsparungen in welchem Umfang,
- ccc) zugunsten von Einsparungen bei Sachmitteln in welchem Umfang?

(Bitte detaillierte Darlegung, auch unter Bezugnahme auf den Normzweck der Gesetzgebung zum Abbau von Normen und Standards sowie unter Abwägung sämtlicher Argumente im Zusammenhang mit der Optimierung von Verwaltungsprozessen durch Abbau von Normen und Standards einerseits und zur Verbesserung der Qualität und der Optimierung des Datenschutzes im Land Brandenburg andererseits!)

- b) In welchem Umfang haben sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung seit Anfang 2002 Bürgerinnen und Bürger und / oder Unternehmen mit Beschwerden oder Fragen zum Datenschutz im Bereich der Privatwirtschaft direkt
- aa) an das Ministerium des Inneren,
- bb) an die Landesbeauftragte für Datenschutz gewandt?
- cc) In wie vielen Fällen hat die Landesbeauftragte für Datenschutz entsprechende Fragen bzw. Beschwerden aufgrund fehlender Kompetenzzuweisung nicht selbst bearbeiten können?

(Bitte detaillierte Darlegung nach Fallzahlen pro Jahr, und zwar nach absoluten und/oder relativen Zahlen!)

- c) Inwieweit war in den in vorstehender Frage b) genannten Zeiträumen das Ministerium des Inneren bei der Bearbeitung von Beschwerden bzw. von Fragen zum Datenschutz im Bereich der Privatwirtschaft auf beratende Unterstützung der Landesbeauftragten für Datenschutz angewiesen?

- aa) In welchem Umfang erkennt die Landesregierung die Tendenz, dass öffentliche Stellen die Datenverarbeitung im Rahmen des Outsourcings auf private Stellen auslagern?
- bb) Inwieweit kooperieren öffentliche Stellen im Bereich der Datenverarbeitung zunehmend auf sonstige Weise mit privaten Datenverarbeitern?

(Bitte detaillierte Darlegung bei Benennung der betreffenden öffentlichrechtlichen Stellen im Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes, und zwar bezogen auf den Zeitraum vom 01.01.2002 bis einschließlich 31.12.2006!)

4. In welchen Bundesländern besteht nach den Erkenntnissen der Landesregierung bereits eine einheitliche Zuständigkeit der oder des jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz in öffentlichen Stellen sowie in der Privatwirtschaft?
 - a) Was waren jeweils die einschlägigen rechtspolitischen Argumente für die erfolgte Konzentration des Datenschutzes sowohl für den Bereich der Privatwirtschaft als auch für den Bereich öffentlich-rechtlicher juristischer Personen?
 - b) In welchen Bundesländern außerhalb des Landes Brandenburg besteht eine – zu der in meiner Vorbemerkung genannten datenschutzrechtlichen Situation - entsprechende Trennung der Datenschutzaufsicht für den öffentlichen sowie den privatrechtlichen Bereich und
 - c) was sind die jeweiligen rechtspolitischen Argumente für diese verwaltungsorganisatorische Lösung?
5. In welcher Höhe könnte die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Verurteilung durch den EuGH im Ergebnis eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission zur Zahlung einer Geldstrafe verpflichtet werden?
6. Inwieweit könnte für den Fall der Verurteilung im Sinne der vorstehenden Frage 5 die Bundesrepublik Deutschland die Strafzahlung auf das Land Brandenburg umlegen?
(Bitte detaillierte Darlegung bei Berücksichtigung der Anzahl der Bundesländer, in denen die in der Vorbemerkung genannte, dem Land Brandenburg entsprechende verwaltungsorganisatorische Lösung bei der Datenschutzaufsicht vorliegt sowie im Hinblick auf dem Umfang der jeweiligen Abweichung von der EU-Richtlinie 95/46/EG!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit liegen der Europäischen Kommission im Hinblick auf die in der Vorbemerkung genannte Problematik Beschwerden vor?

- a) Wer sind die Beschwerdeführer und
- b) was sind die wesentlichen EU-rechtlichen Argumente?

zu Frage 1a):

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen hat zumindest eine Privatperson aus Deutschland im Jahre 2003 eine Beschwerde an die Europäische Kommission übersandt und einen entsprechenden Schriftwechsel geführt.

zu Frage 1b):

Im Kern vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass die derzeitige Organisation der für die Überwachung der Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in allen 16 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar sei, da die bestehenden unterschiedlichen Organisationsformen nicht den Anforderungen der verlangten „völligen Unabhängigkeit“ im Sinne des Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG entspreche.

Frage 2:

Inwieweit genügt die nach § 25 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes der Landesdatenschutzbeauftragten eingeräumten Befugnis, Beanstandungen auszusprechen, dem gemeinschaftsrechtlichen Erfordernis einer wirksamen Einwirkungsbefugnis im Sinne des EU-Rechts?

- a) Inwieweit genügt die Einbindung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in der Privatwirtschaft in das Ministerium des Inneren der ausdrücklichen Vorgabe von Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG, dass die Kontrollstellen für die Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrzunehmen haben?
- b) Inwieweit ist der in vorstehender Frage genannten Richtlinie die Forderung zu entnehmen, dass die Kontrollstellen für Datenschutz keinerlei Weisungen unterworfen sein dürfen und ihre Entscheidungen nicht durch politische Instanzen beeinflusst oder abgeändert werden können?
- c) Mit welchen anderen EU- und/oder bundesrechtlichen Normen kollidiert die Einbindung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in der Privatwirtschaft in das Ministerium des Inneren?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Einbeziehung sämtlicher rechtspolitischer Erwägungen sowie bei teleologischer Auslegung insbesondere der einschlägigen EU-Richtlinie(n) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes!)

zu Frage 2:

Die in Artikel 28 Abs. 3 zweiter Anstrich der Richtlinie 95/46/EG beispielhaft vorgesehenen „wirksamen Einwirkungsbefugnisse“ sind nicht zwingend in Summe für jedes Modell von Datenschutzkontrolle in den Mitgliedstaaten vorgeschrieben. Die in der genannten Norm genannten Beispiele lassen sich in direkte, auf rechtsverbindliche Wirkung oder indirekte und politisch wirkende Befugnisse unterscheiden. Die der Landesdatenschutzbeauftragten übertragenen indirekten Befugnisse stehen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht.

zu Frage 2a):

Die Bundesrepublik Deutschland vertritt in Abstimmung mit den 16 Bundesländern gegenüber der Europäischen Kommission die Auffassung, dass die Organisation der Datenschutzkontrolle in Deutschland der Richtlinie entspricht. Die Aufsichtsbehörden nehmen ihre Aufgaben in der von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie geforderten völligen Unabhängigkeit wahr. Mit "Unabhängigkeit" meint die Richtlinie eine funktionelle Unabhängigkeit in dem Sinne, dass die Aufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von den Stellen sein müssen, die ihrer Datenschutzkontrolle unterliegen. Eine darüber hinaus gehende Unabhängigkeit insbesondere in organisatorischer Hinsicht verlangt die Richtlinie nicht. Die von der Bundesrepublik Deutschland vertretene Position zur Auslegung von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie wird durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift gestützt.

Im Übrigen wäre eine Übertragung der Aufgabe der Datenschutzaufsicht über die Privatwirtschaft auf eine von der Exekutive völlig unabhängige Institution mit deutschem Verfassungsrecht nicht vereinbar.

zu Frage 2 b):

Die Europäische Kommission vertritt die Rechtsauffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG verstoßen habe, indem sie die für die Überwachung der Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in den 16 deutschen Ländern einer staatlichen Aufsicht unterwerfe und damit die Vorgabe einer „völligen

Unabhängigkeit“ der Datenschutz-Aufsichtsbehörden fehlerhaft umsetze. Die Mitgliedstaaten seien verpflichtet, Regelungen zu treffen, die eine institutionelle, funktionelle und materielle Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden gewährleisten.

zu Frage 2 c):

Eine solche Kollision ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 3:

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung für die Einführung einer einheitlichen unabhängigen Datenschutzkontrolle im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich durch die Landesbeauftragte für Datenschutz?

- a) Inwieweit würde die Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht im öffentlichen und im nichtöffentlichen Bereich bei der Landesbeauftragten für Datenschutz Synergieeffekte für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen in Datenschutzfragen erzeugen?
 - aa) Inwieweit würde die Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht insoweit der Rechts-Transparenz dienen,
 - bb) inwieweit der Einfachheit und Zügigkeit der Durchsetzung des Datenschutzbedürfnisses betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie von Unternehmen?
 - cc) Inwieweit könnte die Landesbeauftragte für Datenschutz den vorhandenen technischen und datenschutzrechtlichen Sachverstand auch für die Beratung und Kontrolle des Datenschutzes in der Privatwirtschaft einsetzen?
 - dd) Inwieweit würde die Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht im öffentlichen und auch nichtöffentlichen Bereich bei der Landesdatenschutzbeauftragten der Optimierung der Verwaltung im Bereich des Ministeriums des Inneren dienen, und zwar,
 - aaa) zugunsten von Personaleinsparungen in welchem Umfang,
 - bbb) zugunsten von Mitteleinsparungen in welchem Umfang,
 - ccc) zugunsten von Einsparungen bei Sachmitteln in welchem Umfang?

(Bitte detaillierte Darlegung, auch unter Bezugnahme auf den Normzweck der Gesetzgebung zum Abbau von Normen und Standards sowie unter Abwägung sämtlicher Argumente im Zusammenhang mit der Optimierung von Verwaltungsprozessen durch Abbau von Normen und Standards einerseits und zur Verbesserung der Qualität und der Optimierung des Datenschutzes im Land Brandenburg andererseits!)

- b) In welchem Umfang haben sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung seit Anfang 2002 Bürgerinnen und Bürger und / oder Unternehmen mit Beschwerden oder Fragen zum Datenschutz im Bereich der Privatwirtschaft direkt
 - aa) an das Ministerium des Inneren,
 - bb) an die Landesbeauftragte für Datenschutz gewandt?
 - cc) In wie vielen Fällen hat die Landesbeauftragte für Datenschutz entsprechende Fragen bzw. Beschwerden aufgrund fehlender Kompetenzzuweisung nicht selbst bearbeiten können?

(Bitte detaillierte Darlegung nach Fallzahlen pro Jahr, und zwar nach absoluten und/oder relativen Zahlen!)

- c) Inwieweit war in den in vorstehender Frage b) genannten Zeiträumen das Ministerium des Inneren bei der Bearbeitung von Beschwerden bzw. von Fragen zum Datenschutz im Bereich der

Privatwirtschaft auf beratende Unterstützung der Landesbeauftragten für Datenschutz angewiesen?

- aa) In welchem Umfang erkennt die Landesregierung die Tendenz, dass öffentliche Stellen die Datenverarbeitung im Rahmen des Outsourcings auf private Stellen auslagern?
- bb) Inwieweit kooperieren öffentliche Stellen im Bereich der Datenverarbeitung zunehmend auf sonstige Weise mit privaten Datenverarbeitern?

(Bitte detaillierte Darlegung bei Benennung der betreffenden öffentlichrechtlichen Stellen im Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes, und zwar bezogen auf den Zeitraum vom 01.01.2002 bis einschließlich 31.12.2006!)

zu Frage 3:

Der Landtag hat das Ministerium des Innern gebeten, bis zum 30.06.2008 zu prüfen (LT-Drs. 4/3654-B), ob eine Zusammenführung der Aufsicht über den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich bei der für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zuständigen Stelle unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit Berlin finanzielle Einsparpotenziale bringen würde, und ob diese daher sinnvoll wäre. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, so dass gegenwärtig noch keine Aussagen getroffen werden können.

zu Frage 3 a):

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

zu Frage 3 b):

Die Landesregierung erlaubt sich vorab den Hinweis, dass eine ins Einzelne gehende Auflistung der gewünschten Angaben die Grenzen des Aufwandes für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage überschreitet. Über die absoluten Zahlen der eingegangenen Beschwerden und Anfragen wird keine Statistik geführt.

zu Frage 3 b) Doppelbuchst. aa) und bb):

Ausgehend von den Tätigkeitsberichten, die auch im Internet veröffentlicht sind, hat das Ministerium des Innern von 2002 bis 2005 429 schriftliche Beschwerden bearbeitet, wovon etwa 1/3 ursprünglich bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingegangen sind. Nicht enthalten sind in der Zahl die an das Ministerium des Innern unmittelbar herangetragenen telefonischen und mündlichen Anfragen. Für die Jahre 2006/2007 liegen noch keine Zahlen vor. Diese werden im Rahmen der Erstellung des Tätigkeitsberichts für die entsprechenden Jahre Anfang des nächsten Jahres ermittelt.

zu Frage 3 b) Doppelbuchst. cc):

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse über die zu Frage 3 b) Doppelbuchstaben aa) und bb) mitgeteilten Zahlen vor.

zu Frage 3 c):

In keinem Fall. Bei Einzelfällen, die Bezüge sowohl zur Zuständigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten als auch der Aufsichtsbehörde aufwiesen, ist schriftlich oder mündlich die Bearbeitung abgestimmt worden.

zu Frage 3 c) Doppelbuchst. aa):

Es ist der Landesregierung bekannt, dass im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung öffentliche Aufgaben privaten Anbietern übertragen werden, sofern dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Dies betrifft auch bestimmte Aufgaben der Datenverarbeitung.

zu Frage 3 c) Doppelbuchst. bb):

Eine laufende und systematische Erfassung von Angaben zur Kooperation öffentlicher Stellen mit privaten Datenverarbeitern findet im Bereich der Landesregierung nicht statt. Eine Erhebung der gewünsch-

ten Angaben aus Anlass der Kleinen Anfrage im Bereich der Landesregierung kann aus Zeit- und Kostengründen sowie wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht geleistet werden.

Frage 4:

In welchen Bundesländern besteht nach den Erkenntnissen der Landesregierung bereits eine einheitliche Zuständigkeit der oder des jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz in öffentlichen Stellen sowie in der Privatwirtschaft?

- a) Was waren jeweils die einschlägigen rechtspolitischen Argumente für die erfolgte Konzentration des Datenschutzes sowohl für den Bereich der Privatwirtschaft als auch für den Bereich öffentlich-rechtlicher juristischer Personen?
- b) In welchen Bundesländern außerhalb des Landes Brandenburg besteht eine – zu der in meiner Vorbemerkung genannten datenschutzrechtlichen Situation - entsprechende Trennung der Datenschutzaufsicht für den öffentlichen sowie den privatrechtlichen Bereich und
- c) was sind die jeweiligen rechtspolitischen Argumente für diese verwaltungsorganisatorische Lösung?

zu den Fragen 4 a) bis c):

In den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein besteht eine einheitliche Zuständigkeit der jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten für die Datenschutzkontrolle im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich. Außer in Brandenburg ist die datenschutzrechtliche Aufsicht über den nicht-öffentlichen Bereich in folgenden Ländern getrennt von der Zuständigkeit im öffentlichen Bereich geregelt: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die den jeweiligen Organisationen zu Grunde liegenden rechtspolitischen Argumente sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 5:

In welcher Höhe könnte die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Verurteilung durch den EuGH im Ergebnis eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission zur Zahlung einer Geldstrafe verpflichtet werden?

zu Frage 5:

Die Beantwortung dieser Frage hängt vom Ergebnis des Verfahrens beim EuGH ab, das in keiner Weise vorhersehbar ist.

Frage 6:

Inwieweit könnte für den Fall der Verurteilung im Sinne der vorstehenden Frage 5 die Bundesrepublik Deutschland die Strafzahlung auf das Land Brandenburg umlegen?

(Bitte detaillierte Darlegung bei Berücksichtigung der Anzahl der Bundesländer, in denen die in der Vorbemerkung genannte, dem Land Brandenburg entsprechende verwaltungsorganisatorische Lösung bei der Datenschutzaufsicht vorliegt sowie im Hinblick auf dem Umfang der jeweiligen Abweichung von der EU-Richtlinie 95/46/EG!)

zu Frage 6:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.